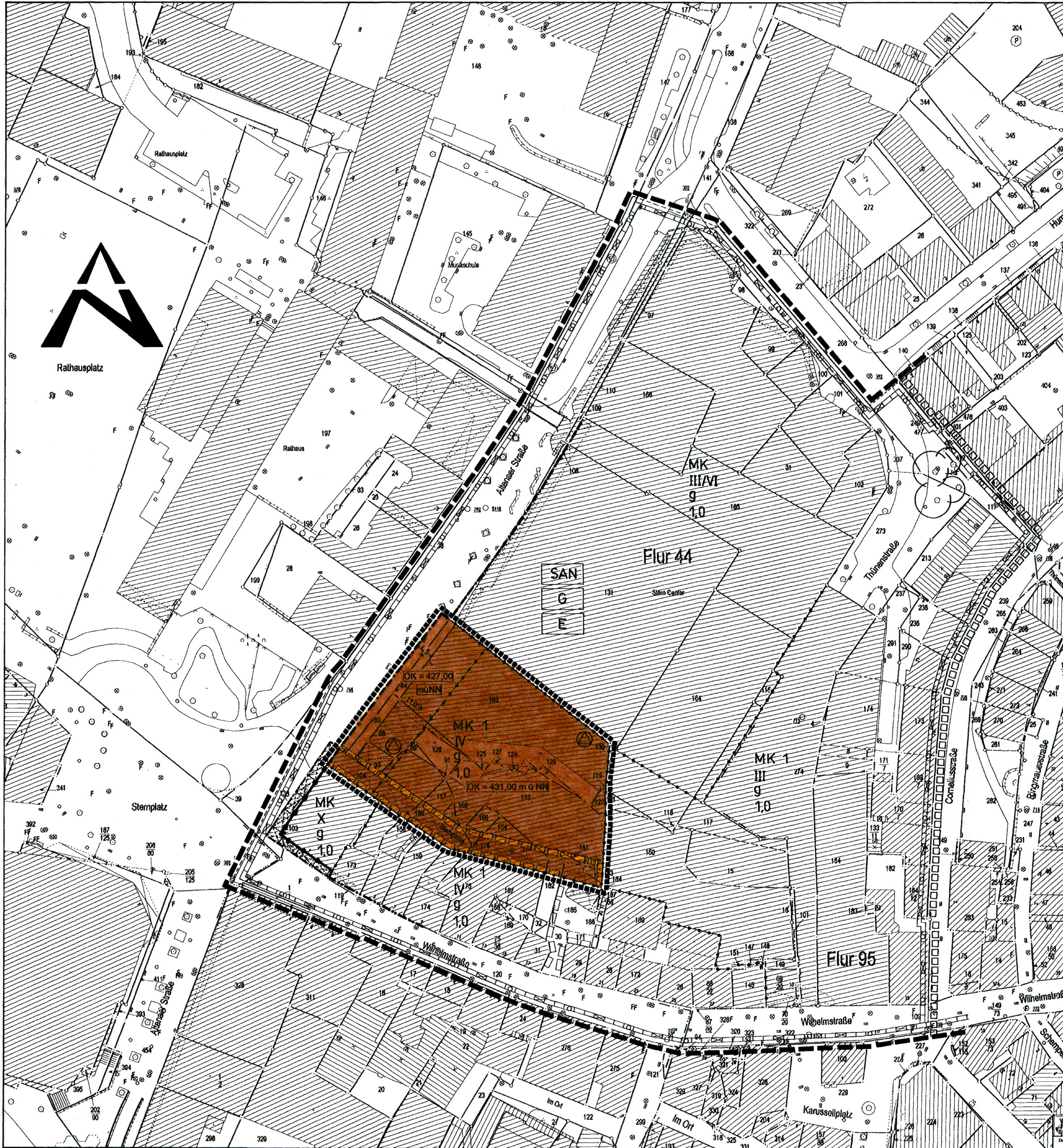




PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2004) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheld in seiner Sitzung am 11.12.2006

den Bebauungsplan
Nr. 582/1 "Nördliche Innenstadt", 9. Änderung

als Satzung beschlossen.
Dem Bebauungsplan ist die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 12.09.2006 beigelegt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MK 1

Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO (MK 1)

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Vergnügungsgaststätten.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Wohnungen, die nicht unter Ziffer 6, und 7. fallen,
2. Tankstellen, die nicht unter Ziffer 5 fallen,
3. Spielhallen als Vergnügungsgaststätten im Sinne des § 7 Abs. 2 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16 und 19 BauNVO)

10

IV

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 und 20 BauNVO)

OK=431,00 mÜNN

Höhe baulicher Anlagen in m über NN, gemessen bis zur Gebäudeoberkante (OK) ohne Dachaufbauten wie beispielsweise Oberlichter, Kamine, Abflüßführungen, Absturzsicherungen etc. als Höchstmaß (§§ 16 und 18 BauNVO).

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

g

Geschlossene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über Abstandflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Lüdenscheld zu belastende Fläche des Durchgangs auf dem Niveau der Alsenstraße / Wilhelmstraße gemäß § 9 Abs. 3 BauGB.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 582/1 "Nördliche Innenstadt", 9. Änderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

SAN

Sanierungsgebiet "Nördliche Innenstadt" vom 28.07.1972 (Teilbereich).

G

Satzung der Stadt Lüdenscheld über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 582/1 "Nördliche Innenstadt" vom 07.02.1979 - Rechtskraft: 17.02.1979 (Teilbereich).

E

Erhaltungssatzung der Stadt Lüdenscheld für das Gebiet des Stadtkerns und der Altstadt vom 02.02.1988 - Rechtskraft: 05.02.1988 (Teilbereich).

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Bestehende Gebäude

Fl. 44

Flurnummer, Flurgrenze

126

Flurstücknummer

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Arkade, Überbauung der Straßenverkehrsfläche

Trafostation

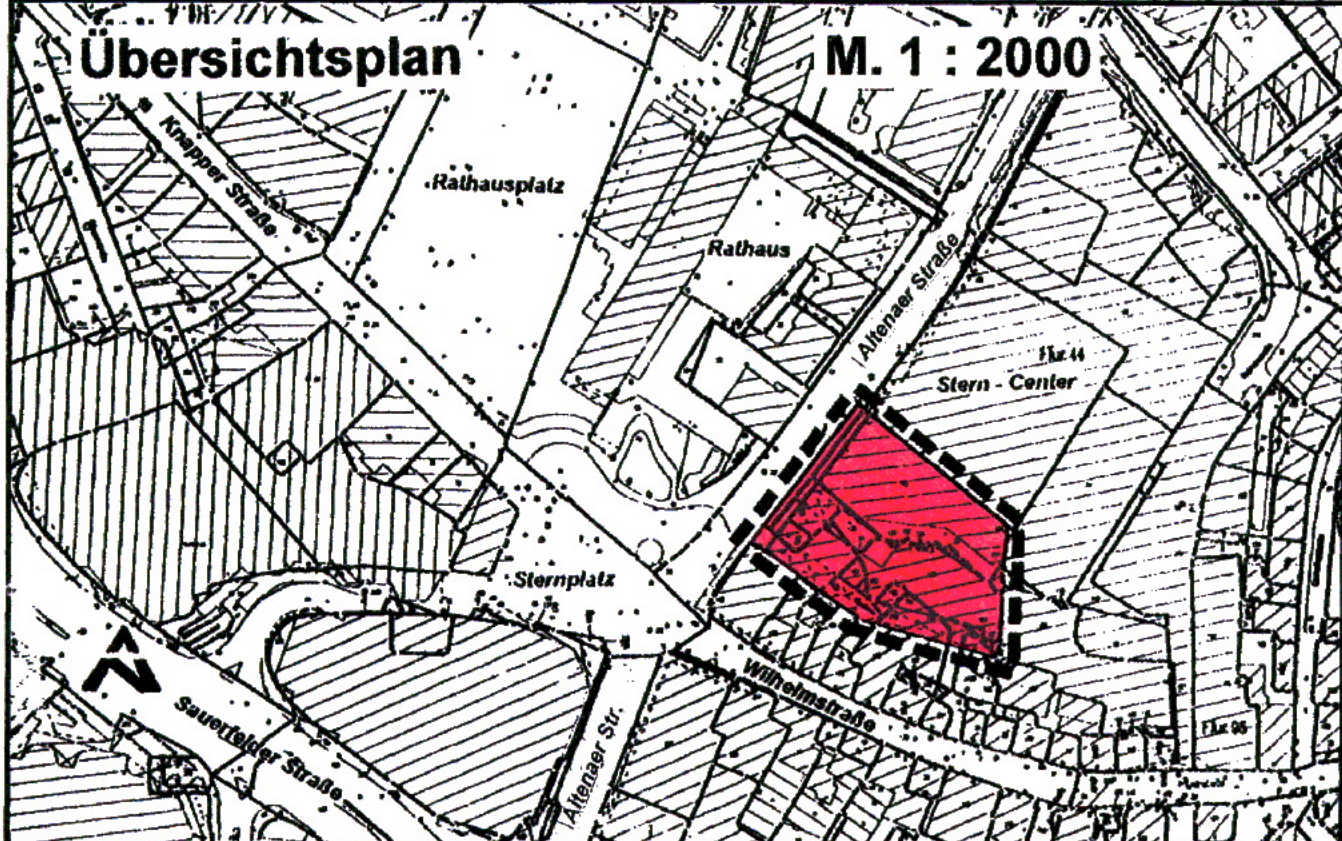
Plangebietsgrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 582/1 "Nördliche Innenstadt", 8. Änderung

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage des Bekanntmachens des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheld sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Dzawas
Bürgermeister / in

gez. Ehrt
Schriftführer / in



Stadtämter	Beschneigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
gez. Bürowolf	Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlage beinhaltet eine vermessungstechnisch eindeutige Straßenplanung. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf dieser Straßenplanung basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheld hat am 07.05.2005 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 20.09.2005 mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.10.2006 bis 13.10.2006 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheld vom 05.07.1995 in folgenden Tageszeiten a) Lüdenschelder Nachrichten am 27.02.2007 b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheld) am 27.02.2007 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 27.02.2007 rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
gez. Demtröder		Lüdenscheld, 11.09.2006 Der Bürgermeister im Auftrag	Lüdenscheld, 12.09.2006 Der Bürgermeister in Vertretung	Lüdenscheld, 14.11.2006 Der Bürgermeister in Vertretung	Lüdenscheld, 07.03.2007
gez. Kind		gez. Demtröder Städt. Vermessungsdirektor	gez. Theissen Techn. Beigeordneter	gez. Theissen Techn. Beigeordneter	gez. Dzawas Bürgermeisterin
STL / BI					
gez. Busch					

STADT LÜDENSCHELD



Bebauungsplan Nr. 582 / I
"Nördlich Innenstadt", 9. Änderung

Gemacht Lüdenscheld - Stadt	Flur: 44
Maßstab 1 : 600	Datum: 24.06.2006
Bestehend aus 1 Blatt	Blatt: 1
Entwurf: Mielke	Zeichnung: Lampert